

**MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT,
ARBEIT UND TOURISMUS
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 01 41 70001 Stuttgart
E-Mail: poststelle@wm.bwl.de
Telefax: 0711 123-2121

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 25.07.2022

nachrichtlich – ohne Anlagen –

Staatsministerium
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
Ministerium der Justiz und für Migration
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration

Kleine Anfrage des Abgeordneten Nico Weinmann FDP/DVP

- **Glücksspielregulierung in Heilbronn und die Auswirkungen des Abstandgebots nach § 42 Landesglücksspielgesetz (LGlüG)**
- **Drucksache 17/2789**

Ihr Schreiben vom 4. Juli 2022

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus beantwortet die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration und dem Ministerium der Justiz und für Migration wie folgt:

- 1. Wie hat sich die Anzahl der in Heilbronn vorhandenen Glücksspielstätten in den letzten zehn Jahren entwickelt (bitte unter Benennung der einzelnen Schließungsgründe, insbesondere hinsichtlich der Abstandsregelungen nach § 42 Absatz 1 bzw. 3 LGlüG und gegliedert nach Jahren)?*

Zu 1.:

Wegen der Bezugnahme auf § 42 Absatz 1 und 3 des Landesglücksspielgesetzes (LGlüG) wird davon ausgegangen, dass sich die Frage allein auf Spielhallen und nicht auch auf andere Glücksspielstätten wie z. B. Wettvermittlungsstellen bezieht. Von den in der Antwort der Landesregierung vom 5. August 2021 auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Nico Weinmann und Georg Heitlinger FDP/DVP zur Situation der Spielhallen in Stadt und Landkreis Heilbronn (LT-Drucksache 17/415, dort Frage 1) genannten 63 Spielhallen in der Stadt Heilbronn (Stand 30. Juni 2021) sind derzeit noch 35 Spielhallen in Betrieb (Stand 30. Juni 2022). 27 Spielhallen haben ihren Betrieb im Hinblick auf das Verbot der Mehrfachkonzession (§ 42 Absatz 2 LGlüG) eingestellt; bei einer Spielhalle wurde die Erteilung der Erlaubnis wegen fehlender Zuverlässigkeit des Antragstellers abgelehnt. Bei 22 weiteren Spielhallen wurde die Erteilung der Erlaubnis nach erfolgtem Auswahlverfahren abgelehnt; über die hiergegen von den abgelehnten Betreibern eingelegten Rechtsbehelfe ist noch nicht entschieden. Schließungsverfügungen wurden von der Stadt Heilbronn bislang nicht erlassen mit der Folge, dass diese Spielhallen derzeit noch in Betrieb sind.

- 2. Wie hat sich die Anzahl der Personen entwickelt, die durch die Durchsetzung des Abstandsgebots nach § 42 LGlüG ihre Arbeitsstelle verloren haben?*

Zu 2.:

Hierzu liegen der Landesregierung keine Angaben oder Statistiken der Betreiber vor.

- 3. Wie hat sich die Anzahl der Gaststättenkontrollen im Zusammenhang mit illegalem Glücksspiel in den letzten drei Jahren entwickelt (bitte unter Benennung ggf. irregulärer Vorkommnisse, Art der Verstöße, möglicher eingeleiteter Verfahren und ggf. Verfahrensausgänge)?*

Zu 3.:

Zur Anzahl der Gaststättenkontrollen in den letzten drei Jahren liegen keine Angaben der Stadt Heilbronn vor. Im Bereich der Spielhallen wurde im Jahr 2022 ein Verstoß gegen die Bestimmung zur Höchstzahl von Geldspielgeräten nach § 3 Absatz 1 der Spielverordnung festgestellt, ferner war an einigen Geräten die Zulassung abgelaufen; weitere einschlägige Verstöße wurden nicht festgestellt.

4. *Wie hat sich im Berichtszeitraum die Anzahl der Ermittlungsverfahren wegen illegalem Glückspiel in Heilbronn entwickelt (bitte gegliedert in § 284 Absätze 1, 2, 3, 4, § 285 Strafgesetzbuch [StGB], Verfahrensausgänge)?*

Zu 4.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallerfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Für die Jahre 2012 bis 2021 wurden in der PKS für den Tatortbereich des Stadtkreises Heilbronn insgesamt zwölf Fälle des illegalen Glücksspiels gemäß den §§ 284 und 285 StGB erfasst. Eine weitergehende Differenzierung ist hierbei nicht möglich. Die Anzahl der Fälle verteilt sich wie folgt:

Anzahl an Fällen im Stadtkreis Heilbronn	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Gesamt	1	0	2	1	1	1	2	3	1	0
- davon § 284 StGB	1	0	1	0	1	1	1	3	0	0
- davon § 285 StGB	0	0	1	1	0	0	1	0	1	0

Nach Auskunft der Staatsanwaltschaft Heilbronn wurden in den Fällen des § 284 StGB drei Verfahren nach § 170 Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO) und zwei

Verfahren nach § 153a Absatz 1 StPO eingestellt, in zwei weiteren Verfahren wurden jeweils durch Strafbefehl Geldstrafen verhängt, zwei Verfahren sind noch anhängig. Die Auswertung der Justiz und der Polizei unterscheiden sich dahingehend, dass zur Beantwortung der in Rede stehenden Fragestellung die PKS hinsichtlich der erfassten Anzahl an Fällen und bei der Justiz die erfassten Verfahren des illegalen Glücksspiels ausgewertet wurden. Ein Fall in der PKS gegen mehrere Beschuldigte kann zu mehreren Verfahren bei der Justiz führen.

Hinsichtlich der Fälle des § 285 StGB wurden zwei Verfahren nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, ein Verfahren ist noch anhängig, ein älteres Verfahren war nicht mehr recherchierbar.

5. *Wie hoch schätzt die Landesregierung die Dunkelziffer der in Frage 4 benannten Straftatbestände vor und nach der Durchsetzung des § 42 LGlüG der illegalen Glückspielstätten ein (bitte unter Angabe der möglichen Personen, die anstatt auf staatlich regulierte Angebote auf illegale Glückspielangebote zurückgreifen, Anzahl der Spielstätten)?*

Zu 5.:

Illegales Glücksspiel stellt – wie zum Beispiel auch die Korruption – eine sogenannte opferlose Straftat dar. So werden grundsätzlich Delikte bezeichnet, die zwar unter Strafe gestellt sind, aber scheinbar niemanden schädigen. Es ist in diesem Deliktsbereich von einem geringen Anzeigeverhalten sowohl der Beteiligten als auch von Zeugen und in der Konsequenz von einem hohen Dunkelfeld auszugehen. Eine Aufhellung des Dunkelfeldes mit wissenschaftlichen Ansätzen ist insbesondere mittels Täterbefragungen denkbar; zum fraglichen Deliktsbereich liegen derzeit jedoch keine konkreten Erkenntnisse vor. Für den Bereich der Stadt Heilbronn gilt dies ebenso.

6. *Wie hat sich nach ihrer Kenntnis die Anzahl der Personen in den letzten drei Jahren entwickelt, die wegen Spielsucht ein Beratungsangebot wahrgenommen haben (bitte gegliedert, ob es sich um Online-, illegales oder legales Glücksspiel handelt, Beratungsstelle, Art des angenommenen Angebots und ob es sich um minderjährige oder erwachsene Klienten handelt)?*

Zu 6.:

Die Suchthilfestatistik Baden-Württemberg gibt Auskunft über die Inanspruchnahme von Beratungsangeboten. Sie dokumentiert die Fälle der ambulanten Beratung im Setting Suchtberatungsstelle. Die Auswertung zum statistischen Jahr 2021 liegt noch nicht vor. Nach dem veröffentlichten Bericht 2021 (Daten beziehen sich auf 2020) wurden 1.117 Menschen mit der Hauptdiagnose Pathologisches Glücksspiel (F63.0) betreut. Dies entspricht 2,5 Prozent der Klienten mit eigener Problematik, bei denen eine Hauptdiagnose gestellt wurde (N = 45.484). Gegenüber dem Vorjahr ist die Anzahl der Klienten mit der Hauptdiagnose „Pathologisches Glücksspiel“ somit erneut – bezogen auf das Berichtsjahr sogar stark – rückläufig– rückläufig. Hinzu kommen noch 222 Personen, bei denen pathologisches Spielen als weitere Diagnose angegeben wurde. Somit wurden 1.339 Personen betreut, bei denen das pathologische Spielen die Haupt- oder eine Nebendiagnose ist. Bei 439 weiteren Klienten wurde ein problematisches Glücksspielverhalten dokumentiert, das die Diagnoseschwelle nicht erreicht. Insgesamt wurden somit 1.778 Menschen betreut, bei denen das Glücksspiel pathologische Ausmaße angenommen hat oder zumindest ein relevantes Problem darstellt.

Ein Jahresvergleich lässt sich der folgenden Tabelle entnehmen:

Klienten mit der Problematik Pathologisches Glücksspiel			
	2018	2019	2020
Alle Klient*innen	45.548	44.029	45.484
Klient*innen mit Diagnose F63.0	2.344	1.992	1.117
Prozentsatz mit HD = F63.0	5,1	4,5	2,5
F63.0 als weitere Diagnose	369	407	222
Klient*innen mit problematischem Glücksspielverhalten (unter der Diagnoseschwelle)	930	857	439
Summe Klient*innen mit probl. Glücksspiel	3.643	3.256	1.778

Tabelle 11: Klienten mit der Problematik Pathologisches Glücksspiel

Eine Differenzierung nach legalem oder illegalem Glücksspiel wird von der Statistik nicht explizit erfasst.

Eine Differenzierung nach terrestrischem Spiel und Online-Spiel lässt sich an der folgenden Übersicht zeigen:

	2017		2018		2019		2020	
	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent	Anzahl	Prozent
Terrestrisch								
Geldspielautomaten (Spielhallen)	2511	74,2	2512	71,8	2115	67,4	1743	61,0
Geldspielautomaten (Gastronomie)	428	12,7	438	12,5	438	14,0	373	13,1
Kleines Spiel (Spielbank)	11	0,3	17	0,5	12	0,4	20	0,7
Großes Spiel (Spielbank)	25	0,7	40	1,1	40	1,3	29	1,0
Sportwetten	134	4,0	150	4,3	146	4,7	147	5,1
Pferdewetten	3	0,1	4	0,1	2	0,1	4	0,1
Lotterien	21	0,6	20	0,6	21	0,7	27	0,9
Andere	11	0,3	22	0,6	12	0,4	9	0,3
Online								
Automatenspiel (Geld- und Glücksspiel)	54	1,6	74	2,1	121	3,9	181	6,3
Casinospiele (ohne Poker)	29	0,9	41	1,2	46	1,5	79	2,8
Poker	39	1,2	47	1,3	40	1,3	45	1,6
Sportwetten	55	1,6	76	2,2	96	3,1	117	4,1
Pferdewetten	1	0,0	0	0,0	0		1	0,0
Lotterien	0	0,0	0	0,0	3	0,1	4	0,1
Andere	61	1,8	58	1,7	47	1,5	77	2,7
Polyvalentes Spielmuster	169		144		169		122	4,1
Gesamt	3552		3643		3256		2978	
Gesamt ohne polyvalentes Spielmuster	3383	100,0	3499	100,0	3139	100	2856	100,0

Die Altersangaben zu den einzelnen Diagnoseschlüsseln ändern sich über die Jahre wenig. In der Altersspanne von 20 bis 40 Jahren liegt die größte Anzahl der dokumentierten Fälle, Minderjährige sind nur bei wenigen Spielformen und nur zu einem sehr geringen Anteil vertreten. Beispielfhaft kann dies in der nachfolgenden Tabelle für das Jahr 2020 gezeigt werden:

Hauptglücksspielform	Alter bei Betreuungsbeginn														Gesamt		
	-14	15 - 17	18 - 19	20 - 24	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 - 64	65+	Mittelwert	Anzahl	Prozent	
Terrestrisch																	
Geldspielautomaten (Spielhallen)		0,3%	2,5%	10,6%	15,2%	18,6%	16,1%	11,5%	9,6%	6,7%	4,5%	2,7%	1,7%	37,1	1738	61,0%	
Geldspielautomaten (Gastronomie)		1,9%	4,8%	13,4%	12,1%	13,1%	12,9%	8,8%	9,4%	9,9%	9,1%	2,7%	1,9%	37,7	373	13,1%	
Kleines Spiel (Spielbank)			5,0%	5,0%	20,0%	10,0%	5,0%	10,0%	5,0%	5,0%	10,0%	15,0%	10,0%	42,9	20	0,7%	
Großes Spiel (Spielbank)				10,3%	31,0%	3,4%	24,1%	6,9%			13,8%	3,4%	6,9%	41,8	29	1,0%	
Sportwetten		2,0%	3,4%	18,4%	23,1%	26,5%	8,2%	4,1%	4,1%	6,8%	2,0%	0,7%	0,7%	32,1	147	5,2%	
Pferdewetten						25,0%	50,0%		25,0%					37,5	4	0,1%	
Lotterien					7,4%	11,1%	18,5%	7,4%	22,2%	7,4%	18,5%	3,7%	3,7%	45,3	27	0,9%	
Andere			11,1%		11,1%	11,1%	11,1%	22,2%	11,1%		22,2%			40,7	9	0,3%	
Online																	
Automatenspiel			1,1%	13,9%	25,6%	27,8%	12,8%	6,7%	2,8%	2,8%	5,0%	1,7%		33,1	180	6,3%	
Casinospiele (ohne Poker)			2,5%	10,1%	30,4%	20,3%	12,7%	8,9%	3,8%	3,8%	2,5%	1,3%	3,8%	34,3	79	2,8%	
Poker			8,9%	4,4%	13,3%	20,0%	20,0%	13,3%	13,3%	4,4%	2,2%			35,8	45	1,6%	
Sportwetten			5,2%	16,4%	23,3%	25,9%	17,2%	6,0%	0,9%	3,4%	1,7%			30,9	116	4,1%	
Pferdewetten					100,0%									27,0	1	0,0%	
Lotterien							50,0%			25,0%		25,0%		47,0	4	0,1%	
Andere		1,3%	7,8%	9,1%	9,1%	26,0%	18,2%	13,0%	2,6%	5,2%	6,5%	1,3%		35,1	77	2,7%	
Gesamt mit Hauptspielform	Anzahl	0	16	88	324	464	552	427	294	235	186	148	68	47	36,4	2849	100,0%
	Prozent		0,6%	3,1%	11,4%	16,3%	19,4%	15,0%	10,3%	8,2%	6,5%	5,2%	2,4%	1,6%		100,0%	95,9%
Polyvalentes Spielmuster			2,5%	10,7%	18,9%	19,7%	15,6%	9,0%	10,7%	4,9%	3,3%	4,1%	0,8%	36,3	122	4,1%	
Gesamt	Anzahl	0	16	91	337	487	576	446	305	248	192	152	73	48	36,4	2971	100,0%
	Prozent		0,5%	3,1%	11,3%	16,4%	19,4%	15,0%	10,3%	8,3%	6,5%	5,1%	2,5%	1,6%		100,0%	

7. Welche Gefahren sieht die Landesregierung insbesondere für Glücksspielsüchtige, die durch die Schließung zahlreicher Glücksspielstätten ab 1. Juli 2021 nicht auf Online-Aktivitäten zurückgreifen, sondern ihrer Sucht in illegalen Milieus nachgehen?

Zu 7.:

Der Begriff „illegale Milieus“, der im Glücksspielrecht nicht gebräuchlich ist, wird dahingehend verstanden, dass damit die Teilnahme an nicht erlaubten Glücksspielangeboten gemeint ist.

Aus Sicht der Landesregierung besteht allgemein die Gefahr, dass im terrestrischen Bereich Spielstätten aufgesucht werden, die ohne Erlaubnis betrieben werden. Erhalten Behörden Kenntnis von solchen Betrieben, werden diese durch die zuständigen Behörden geschlossen und der weitere Betrieb untersagt. Wichtig ist daher, dass solche Spielstätten den zuständigen Behörden von den Kommunen, der Polizei, den Finanzbehörden oder sonstigen Stellen gemeldet werden.

Nach Angaben der Landesstelle für Suchtfragen liegen keine Erkenntnisse dazu vor, ob seit Juli 2021 Menschen mit Glücksspielproblemen verstärkt auf dem illegalen Markt spielen. Eine Aussage darüber lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt seriös nicht treffen. Hinzu kommt, dass die Jahre 2020 und 2021 – bedingt durch Coronapandemie und Lockdown – stark von den Daten und Beobachtungen aus den Vorjahren abweichen. Es ist außerdem festzuhalten, dass weiterhin ausreichend legale (terrestrische) Spielangebote bestehen, die jederzeit aufgesucht werden können.

8. *Welche Maßnahmen wurden getroffen, um auf repressiver und präventiver Ebene dem illegalen Glücksspiel entgegenzutreten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine mögliche Verlagerung durch die abstandsgebotsbedingten Schließungen entstehen könnten (bitte unter Benennung der konkreten Maßnahmen beim analogen und digitalen Glücksspiel)?*

Zu 8.:

Wie in der Antwort auf Frage 7 angeführt, ist eine „Verlagerung durch die abstandsgebotsbedingten Schließungen“ von Spielhallen zum jetzigen Zeitpunkt nicht belastbar nachgewiesen.

Die Polizei führt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Kontrollen im Gaststättenbereich durch. Fehlverhalten oder strafbare Handlungen, die im Rahmen der Kontrollen festgestellt werden, werden konsequent zur Anzeige gebracht. Bei Verdacht des illegalen Glücksspiels beantragt die Staatsanwaltschaft regelmäßig Durchsuchungs-

beschlüsse, um Beweise zu sichern. Da es, wie in der Antwort auf Frage 5. beschrieben, scheinbar keine Geschädigten gibt, ist ein präventiver Ansatz bei der Bekämpfung des illegalen Glücksspiels jenseits der (Spiel-)Suchtprävention nur schwer realisierbar. Die am illegalen Glücksspiel Teilnehmenden handeln im Normalfall in vollem Bewusstsein, dass ihr Verhalten unrechtmäßig ist.

Für die Bekämpfung illegalen Glücksspiels im Internet sind mit dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) Verbesserungen der Vollzugsmöglichkeiten vorgenommen worden. Durch die Bündelung der Zuständigkeit bei der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder kann beispielsweise eine Spezialisierung erfolgen, die so in den Ländern schon mangels Personals nicht bzw. nicht in dem Maße wie bei einer zentral zuständigen Behörde möglich ist. Das Vorgehen gegen illegale Angebote im Internet stellt zudem eine zentrale Aufgabe der Behörde dar und fällt damit nicht nur gelegentlich an. Aus diesem Grund sind technische Unterstützungen leichter zu beschaffen, da deren Anwendung nicht auf wenige Fälle im Jahr beschränkt ist, wie das der Fall wäre, wenn jedes Land für die Bekämpfung des illegalen Glücksspiels im Internet zuständig wäre. Die Möglichkeit, gemäß § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 GlüStV 2021 Internetangebote zu sperren, die Verbesserung der Bestimmungen zur Zahlungsunterbindung sowie die Stärkung der Zusammenarbeit mit den Finanzbehörden sind weitere wertvolle Bausteine zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels.

Baden-Württemberg hat außerdem gut ausgebaute Strukturen in der Suchtprävention und Suchthilfe, die in kommunalen Netzwerken für Suchtprävention und Suchthilfe organisiert sind und vom Land mit knapp 9 Mio. Euro jährlich gefördert werden. Die Angebote der Suchtprävention und Suchthilfe umfassen sowohl den Bereich des legalen als auch des illegalen Glücksspiels. Beispielsweise können sich Betroffene mit einer Glücksspielproblematik sowie deren Angehörige an die Suchtberatungsstellen wenden; die Beratung ist kostenlos. Beim jährlichen Aktionstag gegen Glücksspiel-sucht wird auf die Gefahren und das hohe Suchtpotential von Glücksspielen aufmerksam gemacht. Außerdem wird die Webseite www.spass-statt-sucht.de bereitgestellt, auf der umfassende Informationen zum Thema Glücksspiel und entsprechende Hilfsangebote dargelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL
Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus